

gensstrafe keine ausreichenden Festlegungen getroffen. § 43 a StGB ermöglicht die Verurteilung eines Täters zur Zahlung eines Geldbetrages, dessen Höhe nur durch den Wert seines Vermögens zum Zeitpunkt des Urteils begrenzt ist. ... Die Entscheidung für einen solchen individuellen Strafraum begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie überträgt eine Aufgabe, die herkömmlich dem Strafgesetzgeber obliegt, dem Richter. Sie verzichtet ohne Not auf die Vorgabe einer allgemeinen Obergrenze und eröffnet dadurch, je nach dem Umfang des Tätervermögens einen sehr weiten, abstrakt uferlosen Strafraum, der nicht mehr als Orientierung für die konkrete Bemessung der Vermögensstrafe dienen kann.

Das Maß an gesetzlicher Unbestimmtheit erhöht sich weiter durch die Schätzklausel in § 43 a I S. 3 StGB. Sie räumt dem Richter einen noch einmal erweiterten Entscheidungsraum für die Bestimmung der Strafobergrenze und damit für die Feststellung der Vermögensstrafe insgesamt ein. ... Eine Schätzung führt – auch wenn sie auf eine hinreichende Schätzungsgrundlage gestützt ist und eine der Wirklichkeit möglichst nahe kommende Feststellung zu erreichen sucht – immer die erhöhte Möglichkeit einer Abweichung von der Realität mit sich.

Der Richter kann traditionell die Strafe einem allgemeinen Strafraum entnehmen, der den Unwertgehalt der Straftat widerspiegelt, der Rahmen der Vermögensstrafe richtet sich hingegen am individuellen Vermögen des Täters aus. Gesichtspunkte von Unrecht und Schuld spielen nach dem Gesetz zunächst keine Rolle; sie gewinnen erst in dem sich anschließenden Umwertungsvorgang von Vermögensstrafe in Freiheitsstrafe, der zur Reduzierung der an sich verwirkten Freiheitsstrafe und zur Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe führt, an Bedeutung. Für den ersten Schritt aber, die Festsetzung der Vermögensstrafe in einer bestimmten Höhe, hält das traditionelle Strafzumessungsrecht anerkannte und bewährte Regeln nicht bereit; es kennt vergleichbare Entscheidungssituationen nicht.

§ 43 a StGB ist wegen Unvereinbarkeit mit Art. 103 II GG insgesamt für nichtig zu erklären (§ 95 III S. 2 BVerfGG).

Anmerkung:

Die Vermögensstrafe ist durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität vom 15.7.1992 in das StGB gekommen. Sie war von Anfang sowohl verfassungsrechtlich als auch strafrechtsdogmatisch umstritten. So sollte die Vermögensstrafe einerseits Strafe sein, die Schuld voraussetzt, und andererseits schuldunabhängig ein Mittel darstellen, um Vermögen für den Aufbau oder die Erhaltung einer auf kriminellen Erwerb gerichteten Organisation zu entziehen (BT-Dr 11/5461, 5 und Lackner/Kühl, StGB, 24. Aufl., 2001, § 43 a Rn 1). Getroffen werden sollte die Achillesferse des organisierten Verbrechens. Das Bundesverfassungsgericht

betont zu Recht, dass kriminalpolitische Zielvorstellungen bei der Interpretation einer Norm keine Bedeutung erlangen können, wenn sie nicht hinreichend im Gesetz gezogen sind. Insoweit wird auch zu Recht die mangelnde Klarheit und fehlende Definition der organisierten Kriminalität kritisiert. Auch von daher überzeugt die Entscheidung mit den hohen Anforderungen an die Bestimmtheit eines Gesetzes und damit an die Rechtsstaatlichkeit. Die Konsequenzen aus der Verfassungswidrigkeit von § 43 a sind bereits in einer ersten Entscheidung verdeutlicht worden: Wenn die im Urteil angeordnete Vermögensstrafe infolge Verfassungswidrigkeit ihrer rechtlichen Grundlage entbehrt, muss sie deswegen entfallen. Eine Erhöhung der erkannten Einzelfrei-

heitsstrafe nach Wegfall der Vermögensstrafe kommt dann aber nicht in Betracht, wenn nur der Angeklagte Revision eingelegt hat. Es würde sich anderenfalls um einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot in § 358 II StPO handeln (BGH StV 2002, 302):

Die umfangreiche Entscheidung ist auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie nicht nur § 43 a StGB betrifft, sondern immer wieder Grundfragen der Strafzumessung anspricht, getragen von dem Bemühen um eine rationale Rechtsfolgenbestimmung.

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift

NEUE BÜCHER

■ Fricke/Hükelheim

Verfolgung ohne Recht

Strafverfolgung im Rechtsstaat

Berlin Verlag

43 Seiten, 9,- €

■ Hermann Karpf

Polizei und Medien

Kooperation oder Konfrontation?

Richard Boorberg Verlag

Stuttgart

76 Seiten, 9,80 €

■ Müller-Heidelberg et al. (Hg.)

Grundrechte-Report 2002

Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland

Rowohlt Taschenbuch Verlag

Reinbek bei Hamburg

271 Seiten, 9,90 €

■ Christiane Steiert

Sozio-psychologische, kriminologische und rechtliche Aspekte kriminellen Verhaltens in Sekten

Lit Verlag

Münster

312 Seiten, 10,90 €

■ Claudia Töngi

Geschlechterbeziehungen und Gewalt

Verlag Paul Haupt

Bern

164 Seiten, 22,- €

■ Birgit Schweikert/Susanne Baer

Das neue Gewaltschutzrecht

Nomos Verlagsgesellschaft

Baden-Baden

200 Seiten, 24,90 €

■ Claudio Besozzi

Wohin mit der Beute?

Eine biographische Untersuchung zur

Inszenierung illegalen Unternehmertums

Verlag Paul Haupt

Bern

291 Seiten, 24,90 €

■ Ralf Busch/Ulrich Iburg

Umweltstrafrecht

Berlin Verlag

271 Seiten, 30,- €

■ Stephan Barton (Hg.)

Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis

Fairness für Opfer und Beschuldigte

Nomos Verlagsgesellschaft

Baden-Baden

288 Seiten, 49,- €

■ Michael Hettinger (Hg.)

Reform des Sanktionenrechts

Band 3: Verbandsstrafe

Nomos Verlagsgesellschaft

Baden-Baden

356 Seiten, 55,- €

■ Karsten Felske

Kriminelle und terroristische Vereinigungen

– §§ 129, 129a StGB

Reformdiskussionen und Gesetzgebung seit

dem 19. Jahrhundert

Nomos Verlagsgesellschaft

Baden-Baden

548 Seiten, 61,- €

■ Cornelius Prittowitz et al. (Hg.)

Festschrift für Klaus Lüderssen

Zum 70 Geburtstag

Nomos Verlagsgesellschaft

Baden-Baden

974 Seiten, 148,- €